

Aushang

Ergänzende Informationen zu „Prüfungsleistungen“



Fachhochschule Bingen
University of Applied Sciences

Fachbereich 2

Technik, Informatik und Wirtschaft

Studiengang:

- Maschinenbau
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Mechatronik- und Automobilsysteme

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Jörg Fischer
Bingen, 26.05.2008

Die Regelsemester der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den Tabellen im Anhang der Prüfungsordnung (PO) zu entnehmen.

- Studierende müssen sich zu allen Prüfungen, an denen sie teilnehmen wollen oder müssen, über Internet bis zum Anmeldeschluss vor dem Prüfungstermin angemeldet haben. Zum 3. Fachsemester muss das Vorpraktikum anerkannt und in die Datenbank eingetragen sein, um zur Prüfung zugelassen zu werden.
- Bei allen Prüfungsterminen muss auf Verlangen des Prüfers grundsätzlich der Studentenausweis und Personalausweis/Reisepass vorgelegt werden. Das Nichtmitführen kann zum Ausschluss von der Prüfung führen und die Bewertung "nicht bestanden" zur Folge haben.
- Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudiengang müssen spätestens im zweiten Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung laut Anhang PO stattgefunden hat, erstmals an der betreffenden Modulprüfung teilgenommen haben (§14 PO).
Beispiel: Regelsemester der Modulprüfung sei das erste Semester – bei Nichtanmeldung zur Prüfung im 1. oder 2. Semester gilt Pflichtteilnahme im 3. Semester.
Eine Nichtteilnahme ohne triftige Gründe (§14 und §15 PO) gilt als „nicht ausreichend“ bewertet.
- Wenn Studierende ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten gilt eine Prüfung als nicht bestanden.
Die Gründe müssen unverzüglich schriftlich (keine Email) beim Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- Die Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Folgesemesters stattfinden (Pflichtteilnahme). Bei Nichtbestehen einer schriftlichen Wiederholungsprüfung findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt.
- Eine Teilnahme an der Modulprüfung bei der ersten Möglichkeit gilt als Freiversuch, wenn der Prüfling zur Prüfung angetreten ist und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wurde (Abschlussarbeit, ordnungswidriges Verhalten). Zur Freiversuchsregelung (§17,18 PO) gibt es einen separaten Aushang.